

den Volkswillen als Denkkategorie strikt ablehnt, die Aggregationsleistung der Parteien stark betont und dem Faktor der öffentlichen Meinung größeren Raum gewährt.¹⁰⁶ Deliberation, Überzeugung und Kommunikation in einem öffentlichen Raum fernab des Parlaments haben in *Kelsens* Parteien(staats)theorie hingegen keinerlei Platz. Umso irritierender ist es, dass die Parteien für *Kelsen* das Volk nicht nur entstehen lassen, sondern er, indem er Volk und Parteien gleichsetzt, den Unterschied zwischen Volk und Parteien nivelliert. Besonders dieser Aspekt erscheint mir bisher nicht ausreichend Beachtung gefunden zu haben.

Dies soll folgender Vergleich verdeutlichen: Eine gewisse Nähe zwischen *Kelsens* und *Gerhard Leibholz*' Parteienstaatstheorie ist kaum von der Hand zu weisen. Dies mag zwar nicht für den Ausgangspunkt ihrer jeweiligen Positionen gelten, aber für ihr Verhältnis von Volk/Partei/Staat und damit für ihre Schlussfolgerungen, die sie beide bezeichnenderweise in demselben Jahr zum ersten Mal unter demselben Begriff des Parteienstaates fassen.¹⁰⁷ Beide setzen Volks-, Parteien- und Gemeinwillen gleich. Beide unterscheiden zwischen den in Parteien zu findenden Aktivbürgern¹⁰⁸ und dem Rest der zu beherrschenden Bevölkerung. Beide belassen so neben den Parteien nicht viel Platz für die Vertretung, ja für die Existenz des Volkes fernab der Parteien – von Verbänden, Interessenorganisationen oder Bürgerinitiativen ganz zu schweigen. Schlussendlich nivellieren sie mit ihren Parteien(staats)theorien gleichermaßen die analytische Unterscheidbarkeit von Staat und Gesellschaft.¹⁰⁹

Damit keine Missverständnisse aufkommen: *Kelsen* teilt definitiv nicht *Leibholz*' vorstaatlichen Volksbegriff,¹¹⁰ seine plebiszitäre Diktion¹¹¹ oder gar seine eigentümliche, mindestens dem Begriffe nach an *Carl Schmitt* angelehnte Dichotomie von Repräsentation

und Identität.¹¹² Aber eben nicht nur bei *Leibholz* „rücken die Parteien an die Stelle des Volkes“¹¹³ – sondern auch in der Parteientheorie *Kelsens*. *Leibholz* nimmt diese Gleichsetzung von Volk und Parteien zwar auch vor, um die antipodische Beziehung zwischen Repräsentation und Identität zu retten,¹¹⁴ geeint sind die beiden aber wiederum in ihrer Motivation, Parteien und Volk gleichzusetzen, um das Phänomen der politischen Parteien mit dem Gedanken der Volkssouveränität überhaupt vereinbaren zu können.¹¹⁵ Angesichts des damaligen umkämpften demokratietheoretischen Diskurses mag die Gleichsetzung von Partei und Volk zwar ein enorm wichtiger Beitrag für die Anerkennung der zentralen Rolle der Parteien für die moderne Demokratie gewesen sein. Aber eine solche unterkomplexe Gleichsetzung sollte für die heutige Zeit kaum als vorbehaltlos anschlussfähig gelten dürfen. Es mutet daher etwas willkürlich an, wenn einerseits führende Köpfe der Bundesrepublik Deutschland *Leibholz*' Parteientheorie schon seit geraumer Zeit ins Archiv verbannen,¹¹⁶ *Kelsens* Parteientheorie andererseits seit neuestem *in toto* ins Arsenal befördert wird. Nicht alles, was *Kelsen* in seiner Parteien(staats)theorie formuliert hat, verdient das Etikett „anschlussfähig“. Der „*Leibholz*sche *Kelsen*“, der das Volk erst durch die Parteien entstehen lässt, Volk und Partei gleichsetzt und Parteien als staatliche Organe anerkannt wissen möchte, eben derjenige, der eine Parteienstaatstheorie formulierte, sollte ebenfalls ins Archiv gestellt werden. Erst nachdem diese (Staats-)Spreu vom Weizen getrennt wurde, sollte die Anschlussfähigkeit *Kelsens* Parteientheorie für die heutige Diskussion erwogen werden.

¹⁰⁶ Vgl. *Thoma* (Fn. 28), insb. S. 62 f.

¹⁰⁷ Vgl. das vierte Kapitel „Die Spannungen zwischen Verfassungsrecht und Wirklichkeit in den Demokratien der Gegenwart“ in *Leibholz* (Fn. 104), S. 98–123 (insb. S. 118 ff.).

¹⁰⁸ *Leibholz*, Der Strukturwandel der modernen Demokratie (1958), in: Lenk/Neumann (Hrsg.), Theorie und Soziologie der politischen Parteien, Neuwied/Berlin 1968, S. 172.

¹⁰⁹ Für die analytische Unterscheidbarkeit gibt es – anders als für den historisch überkommenen, strengen Dualismus zwischen Staat und Gesellschaft – weiterhin gute Gründe, dies zeigt *Grimm*, (Fn. 26), S. 610 ff.

¹¹⁰ Vgl. hierfür *Leibholz*, (Fn. 104), S. 46 ff.

¹¹¹ *Leibholz*, (Fn. 104), S. 118 f.; selbst 1958 spricht *Leibholz* bekanntlich noch davon, „daß der moderne Parteienstaat seinem Wesen wie seiner Form nach nichts anderes wie eine rationalisierte Erscheinungsform der plebiszitären Demokratie oder [...] ein Surrogat der direkten Demokratie im modernen Flächenstaat“ sei, vgl. *ders.* (Fn. 108), S. 158.

¹¹² Zu allen diesen Aspekten *Siehr*, Repräsentation bei Gerhard Leibholz, in: Kaiser (Hrsg.), Der Parteienstaat: Zum Staatsverständnis von Gerhard Leibholz, Baden-Baden 2013, insb. S. 55 ff., S. 66 ff.

¹¹³ *Siehr* (Fn. 112), S. 67.

¹¹⁴ *Mantl*, Repräsentation und Identität: Demokratie im Konflikt, Wien 1975, S. 87.

¹¹⁵ Dass *Kelsen* und *Leibholz* unterschiedlicher Auffassung zum freien Mandat waren, stellt keinen Einwand gegen diese These dar. Während *Kelsen* – wie beschrieben – das imperative Mandat bevorzugt, verteidigt *Leibholz* bereits 1929 das freie Mandat, vgl. *Leibholz* (Fn. 104), S. 94 ff. Doch *Leibholz*' Auffassung resultiert nicht aus Erwägungen der Volkssouveränität, sondern aus seinem elitären Repräsentationsbegriff, vgl. hierzu *Siehr* (Fn. 112), S. 59.

¹¹⁶ Vgl. nur *Dreier* (Fn. 15), S. 52 ff. (dort Fn. 34); *Hennis*, Der „Parteienstaat“ des Grundgesetzes: Eine gelungene Erfindung, in: Hofmann/Perger (Hrsg.), Die Kontroverse: Weizsäcker's Parteienkritik in der Diskussion, Frankfurt a.M. 1992, S. 34 f., 38 f.; *Grimm* (Fn. 26), S. 613 ff.; *Günther*, „Eine in jede Richtung veränderte Wirklichkeit“: Gerhard Leibholz und die antiliberale Bewegung, in: Kaiser (Fn. 112), insb. S. 36 f., 40.